

Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Version 6.3

Kundeninformation

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 VVG). Die Rechte und die Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Police, Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

1. Versicherer (nachfolgend Gesellschaft)

Der Versicherer ist die Great Lakes Insurance SE, München, Zweigniederlassung Baar mit Sitz an der Lindenstrasse 4, 6340 Baar, (ein Unternehmen der Munich Re Group) (nachfolgend GLISE genannt) hinsichtlich aller Deckungen ausser der Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung und der Assistance-Versicherung.

In Bezug auf den Pannendienst (Assistanceversicherung) ist der Versicherer die Europäische Reiseversicherungs AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, 4002 Basel (nachfolgend ERV genannt).

In Bezug auf die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die Coop Rechtsschutz AG mit Sitz an der Entfelderstrasse 2, 5000 Aarau (nachfolgend CRS genannt).

Diese Kundeninformation gilt als Kundeninformation (soweit anwendbar) aller drei Versicherer bzw. Gesellschaften.

2. Vermittler

Die TONI Digital Insurance Solutions AG (nachfolgend TONI genannt), Unterrohrstrasse 4, 8952 Schlieren, handelt als Vermittler.

Die Versicherung wird von TONI über die Postfinance AG für die GLISE, die ERV und die CRS vermittelt.

3. Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Welche Fahrzeuge und Personen sind versichert?

Die in der Police aufgeführten Fahrzeuge und Personen sind versichert. Zusätzlich sind die Fahrzeuginsassen beim Eintritt eines Schadenfalles im Zusammenhang mit der Insassenunfallversicherung mitversichert.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung der einzelnen Grunddeckungen sowie den zur Verfügung stehenden Optionen.

Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Den vertraglich abgeschlossenen Versicherungsschutz und individuelle Angaben zum Versicherungsnehmer, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme oder persönliche Daten können Sie der Police entnehmen.

Folgende Leistungen sind bzw. können eingeschlossen werden:

Obligatorische Haftpflicht

Leistungen für Schäden an fremden Sachen (z. B. Fahrzeugen) oder Personen, welche Sie als Halter/Lenker oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind, mit Ihrem Fahrzeug verursachen. Die Gesellschaft übernimmt die zu Recht geltend gemachten Ansprüche und die Abwehr der zu Unrecht erhobenen Haftpflichtansprüche.

Teilkasko

Leistungen für Schäden am versicherten Fahrzeug, welche infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Glasbruch, Marderbiss, Kollision mit Tieren oder Diebstahl entstehen. Falls notwendig, werden in diesen Fällen auch die Kosten für die Bergung des Fahrzeuges übernommen.

Kollisionskasko

Schäden durch Kollisionen (die Kombination Teil- und Kollisionskasko wird auch Vollkasko genannt).

Optionale Zusatzleistungen (nur in Kombination mit Teil- oder Vollkasko möglich):

- **Parkschaden**
Schäden, die durch Unbekannte an Ihrem parkierten und abgeschlossenen Wagen verursacht werden.
- **Mitgeführte persönliche Sachen**
Schäden an persönlichen Gegenständen, die Sie in Ihrem Fahrzeug mitführen.
- **Scheinwerfer**
Schäden an Scheinwerfern, Heck- und Blinkleuchten.
- **Zeitwertzusatz**
Nach einem Totalschaden wird der Zeitwert zuzüglich einem Zusatz entschädigt.
- **Pannendienst** (Assistanceversicherung) (Versicherungsleistung über ERV)
- **Pannendienstliche Hilfe in ganz Europa**
- **Insassenunfall**
Versichert sind die Fahrzeuginsassen (inkl. Hunde und Katzen) bei einem Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) bei der Benützung des Fahrzeuges.
- **Fahrzeug-Rechtsschutz** (Versicherungsleistung über CRS)
Rechtliche Beratung und Unterstützung bei einem Fahrzeug-Rechtsschutzfall
- **Grobfahrlässigkeit**
 - Die Gesellschaft verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.
 - Die Gesellschaft verzichtet nicht auf das Rückgriffs- und Kürzungsrecht, in Fällen:
 - in denen der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss bzw. wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat.
 - in welchen das versicherte Ereignis durch eine versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt worden ist.
 - bei Verursachung des Schadenfalles infolge Geschwindigkeitsexzesses oder Teilnahme an unbewilligten Rennen.
 - Bei Diebstahl: Nichtabschliessen des Fahrzeuges oder Steckenlassen des Zündschlüssels.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Wo gelten die Versicherungen?

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten gemäss Länderaufstellung der «Grünen Versicherungskarte».

5. Prämie & Selbstbehalt

Wie und wann ist die Prämie zu bezahlen?

Der Versicherungsnehmer hat die Prämie bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Prämie ist gegenüber jeder versichernden Gesellschaft separat geschuldet. Die Gesellschaften können den Vermittler mit dem Einziehen der Prämie beauftragen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Fahrzeugen und Risiken sowie der vereinbarten Deckung und des Selbstbehaltes ab. Die Prämien, gesetzlichen Abgaben und Gebühren sind im Antrag, in der Police und in der Prämienabrechnung aufgeführt. Die Prämien sind je versichernde Gesellschaft separat aufgeführt. Die Prämie wird entweder jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erhoben. Je nach ausgewählter Zahlungsart wird der Prämie ein Rabatt in Abzug gebracht.

Wie hoch sind die Selbstbehalte?

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt). Die vereinbarten Selbstbehalte sind in der Police aufgeführt.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr anteilmässig zurück oder verzichtet auf die Inrechnungstellung der künftigen Raten.

Die Prämie ist jedoch dann für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber der Gesellschaft geschuldet, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadensfalls durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird.

Der Prämienanteil für die Kaskoversicherung ist jedoch für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber GLISE geschuldet, wenn die Kaskoversicherungsdeckung wegen eines von der Gesellschaft entschädigten Totalschadens hinfällig wird.

6. Pflichten des Versicherungsnehmers

Was muss ich als Versicherungsnehmer tun?

Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers fallen:

- **Vorvertragliche Anzeigepflicht:**
Sie müssen die Fragen im Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten kann die Gesellschaft die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern oder ablehnen.
- **Meldungspflicht bei Änderung der Gefahrenlage resp. der Angaben gem. der Police:**
Sie müssen der Gesellschaft während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen anzeigen, wie z.B. Adressänderungen, neue mögliche Fahrer (z.B. Lernfahrer), Änderungen am Fahrzeug, etc.).
- **Zahlungspflicht der Prämie:**
Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen.
- **Meldepflicht im Schadenfall:**
Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie der Gesellschaft diesen unverzüglich und vor Reparaturbeginn melden.
- **Auskunftspflicht:**
Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen. Die Gesellschaft ist auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit diese Sie optimal unterstützen kann. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen näheren Umständen, Ursachen und zur Schadenhöhe sowie auf die Aushändigung von Polizeirapporten und anderen wesentlichen Dokumenten.
- **Keine Forderungen anzuerkennen:**
Der Versicherungsnehmer darf niemals auf eine Forderung einer Drittpartei eingehen (z.B. der Schaden an einem anderen Fahrzeug direkt gegen Bezahlung zu erledigen).

Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den AVB und dem VVG.

Verletzen Sie schuldhaft die oben erwähnten Pflichten, so kann die Gesellschaft den Versicherungsvertrag nach Massgabe der AVB kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Leistung nach Massgabe der AVB reduziert oder gar verweigert werden.

7. Schadenfall

Was muss ich im Schadenfall tun?

- Unverzügliche Online Meldung des Schadenfalls auf versicherungen.postfinance.ch oder Anruf auf die Nummer 0848 117 799 (aus der Schweiz) oder +41 58 667 14 00 (aus dem Ausland).
- Keine Forderungen von Dritten anerkennen und keine Dokumente, die in fremder Sprache verfasst wurden, unterschreiben

Was passiert bei einem selbstverschuldeten Schadenfall?

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Gesellschaft Ihre Leistung kürzen bzw. in der Haftpflichtversicherung Rückgriff auf den Schadenverursacher nehmen.

8. Police (Versicherungsvertrag)

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf der Police aufgeführten Datum.

Auf der provisorischen Police, welche Sie nach dem Online-Abschluss erhalten, ist noch kein Datum aufgeführt. Dieses Datum wird durch die Abholung der Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt in die Police eingesetzt.

Wie lange dauert der Versicherungsschutz?

Der Vertrag endet 12 Monaten nach dem Vertragsbeginndatum an dem in der Police aufgeführten Vertragsablaufdatum. Er verlängert sich danach jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate. Eine gültige Kündigung nach den AVB und dem VVG bleibt vorbehalten.

Unter welchen Voraussetzungen erlischt die Versicherungsdeckung?

- **Immatrikulation oder Wohnsitzverlagerung ins Ausland**
Der Versicherungsnehmer immatrikuliert das Fahrzeug im Ausland oder der Versicherungsnehmer verlegt seinen Wohnsitz ins Ausland (vorbehältlich anderslautender zwischenstaatlicher Vereinbarungen)
- **Konkureröffnung**
Gegen den Versicherungsnehmer wird der Konkurs eröffnet. Die Versicherung erlischt am Zeitpunkt der Konkureröffnung.

Die weiteren Erlöschensgründe und Erlöschenszeitpunkte ergeben sich aus der Police, den AVB und dem VVG.

Wann kann der Versicherer den Versicherungsvertrag anpassen?

Ändern die Prämien, Gebühren oder Versicherungsbedingungen (z.B. Selbstbehaltsregelungen), kann der Versicherer die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen.

Versicherungsnachweis

Sobald die gewünschte Deckung vom Versicherer genehmigt wird (durch Ausstellen der provisorischen Police), wird ein elektronischer Versicherungsnachweis dem Strassenverkehrsamt gemeldet und die Kontrollschilder können abgeholt werden.

Sollte die Deckung nicht mehr bestehen, wird dies dem zuständigen Strassenverkehrsamt gemeldet und die Kontrollschilder müssen wieder abgegeben werden.

9. Datenschutz

Wie werden Ihre Daten bearbeitet?

- **Grundsatz**
Zum Zweck und im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind die Gesellschaft und ihre Beauftragten auch auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten alle nachfolgend genannten Datenbearbeiter das Schweizerische Datenschutzrecht.
- **Datenbearbeitung**
Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.
- **Datenkategorien**
Die bearbeiteten Daten ergeben sich aus dem Versicherungsverhältnis sowie aus der Schadenbearbeitung. Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Antragsdaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.
- **Zweck der Datenbearbeitung**
Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb des Versicherungsgeschäfts, dem Vertrieb, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Marktforschung, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.
- **Aufbewahrung der Daten**
Die Daten werden elektronisch und/oder physisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und

gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

– **Datenweitergabe**

Der Versicherer wird im Rahmen der AVB ermächtigt, die Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Behörden/Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von diesen Stellen erforderliche sachdienliche Auskünfte einzuholen.

– **Auskunfts- und Berichtigungsrecht**

Sie haben im Sinne des Datenschutzgesetzes das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Sie betreffenden Daten bearbeitet werden. Im Weiteren können Sie verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

10. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

TONI Digital Insurance Solutions AG
 Unterrohrstrasse 4
 8952 Schlieren
 Telefon +41 43 543 81 75
 Fax +41 43 543 81 82
 E-Mail: postfinance@toni-dis.ch

A Allgemeine Bestimmungen

Art. A1 Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsvertrag besteht aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB). Die Informationen in der Police beruhen auf den Angaben des Versicherungsnehmers im Antrag.

Der Versicherer ist die Great Lakes Insurance SE, München, Zweigniederlassung Baar, mit Sitz an der Lindenstrasse 4, 6340 Baar (nachfolgend GLISE oder Gesellschaft genannt) hinsichtlich aller Deckungen ausser der Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung und der Assistance-Versicherung. In Bezug auf den Pannendienst (Assistance-Versicherung) ist der Versicherer die Europäische Reiseversicherungs AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, 4002 Basel (nachfolgend ERV oder Gesellschaft genannt). In Bezug auf die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die Coop Rechtsschutz AG mit Sitz an der Entfelderstrasse 2, 5000 Aarau (nachfolgend CRS oder Gesellschaft genannt).

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und subsidiär das Schweiz. Obligationenrecht (OR). Für die Haftpflichtversicherung gilt das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG Art. 63ff).

Art. A2 Gegenstand der Versicherung

Im Rahmen der Motorfahrzeugversicherung können die folgenden Sparten mitversichert werden:

- Haftpflichtversicherung (Teil B)
- Kaskoversicherung (Teil C) (beinhaltet Teilkasko, Kollisionskasko & Optionen)
- Pannendienst (Teil D) (Assistanceversicherung) (als Option)
- Insassenunfallversicherung (Teil E) (als Option)
- Fahrzeug-Rechtsschutz (Teil F) (als Option)

Die in diesem Vertrag versicherten Sparten, Versicherungssummen und Selbstbehalte sind in der Police aufgeführt.

Art. A3 Beginn der Versicherung

Der Vertrag beginnt an dem in der Police aufgeführten Datum.

Art. A4 Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet 12 Monaten nach dem Vertragsbeginndatum an dem in der Police aufgeführten Vertragsablaufdatum. Er verlängert sich danach jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn er nicht vorher gültig gekündigt wird.

Jede Kündigung ist zwischen den Parteien des betreffenden Versicherungsvertrags auszusprechen. Die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung und die Assistance-Versicherung können nach den Bestimmungen dieser AVB separat gekündigt werden. Wird der Versicherungsvertrag zwischen GLISE und dem Versicherungsnehmer gekündigt, so enden auch der Versicherungsvertrag mit CRS betreffend Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung und der Versicherungsvertrag mit ERV betreffend Assistance-Versicherung ohne weiteres und gleichzeitig.

Kündigung durch Versicherungsnehmer:

- a) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate jeweils zum Monatsende.
- b) Sollte der Gesellschaft die Betriebsbewilligung der FINMA entzogen worden sein, kann der Vertrag sofort gekündigt werden.
- c) Im Schadenfall: Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft eine Leistung erbracht hat, spätestens bei Auszahlung der Leistung nach Art. 42 VVG. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Zugang der Kündigung.

Kündigung durch Gesellschaft:

- a) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 3 Monate jeweils zum Monatsende.
- b) Sofern im Antrag wesentliche Tatsachen falsch angegeben wurden, Kündigung nach Art. 6 ff. VVG.
- c) Sofern eine wesentliche Gefahrenerhöhung gegenüber der Gesellschaft verschwiegen wurde, Kündigung nach Art. 28 ff. VVG.
- d) Sofern ein Versicherungsbetrug vorliegt, Kündigung nach Art. 40 VVG.
- e) Wenn der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlte und bereits gemahnt wurde, Kündigung nach Art. 20 und 21 VVG.
- f) Im Schadenfall: Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft eine Leistung erbracht hat, Kündigung spätestens bei Auszahlung der Leistung nach Art. 42 VVG. Die Deckung erlischt 30 Tage nach Zugang der Kündigung.

Art. A5 Vertragserlöschung

Die Versicherung erlischt automatisch, wenn

- a) der Versicherungsnehmer das Fahrzeug im Ausland immatrikuliert;
- b) der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt (vorbehältlich anderslautenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen);
- c) das Fahrzeug auf einen neuen Eigentümer übergeht und dieser die Übernahme der Versicherung innerhalb der gesetzlichen Frist ablehnt oder als Halter die Versicherung bei einer anderen Gesellschaft abschliesst. Für die Haftpflichtversicherung gilt Art. 67 des Strassenverkehrsgesetzes. Für die Kaskoversicherung gilt Art. 54 VVG. Die Versicherungsdeckungen, die ihren Zweck verlieren, erlöschen ohne weiteres (Dies betrifft die Insassenunfallversicherung sowie den Pannendienst);
- d) gegen den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet wird (Art. 55 VVG).

Art. A6 Rücktritt vom Vertrag durch die Gesellschaft

Bei Verzug des Versicherungsnehmers mit der Prämienzahlung (Art. A14) und Verzicht der Gesellschaft auf Einforderung der Prämie (nach Art. 20 und 21 VVG).

Bei Verletzung der Anzeige- und der Mitwirkungspflichten im Schadenfall (Art. A17), in der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen oder an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, die zum Schadenfall geführt haben, zu hindern (Art. 38 VVG).

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und wirkt mit dem Datum der Zustellung beim Versicherungsnehmer.

Der Rücktritt vom Vertrag durch GLISE gilt für die gesamte Versicherungsdeckung. Der Rücktritt vom Vertrag durch ERV oder der Rücktritt

vom Vertrag durch CRS gilt nur für die Assistance-Versicherung bzw. für die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung.

Art. A7 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten gemäss Länderaufstellung der «Grünen Versicherungskarte». Die Versicherungen gelten grundsätzlich nur, solange das versicherte Fahrzeug in der Schweiz immatrikuliert ist und der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz hat (siehe Art. A5).

Für Auslandfahrten wird dem Versicherungsnehmer auf Wunsch die «Grüne Versicherungskarte» ausgestellt, auf welcher die betreffenden Länder aufgeführt sind.

Art. A8 Informationspflicht bei Änderung des Risikos

Ändert sich während der Laufzeit der Versicherung eine im Antrag mitgeteilte Angabe, ist dies der in der Police aufgeführten Vertretung der Gesellschaft sofort schriftlich mitzuteilen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Prämienberechnung für den gesamten Vertrag ab Beginn der Änderung gemäss den aktuell gültigen Tarifen anzupassen.

Art. A9 Prämienzahlung und Fälligkeit

Die Prämie ist zu Beginn der Versicherungsperiode zahlbar. Die Prämie wird für jede versichernde Gesellschaft separat erhoben und ausgewiesen.

Die erste Prämie wird an dem in der Police festgesetzten Datum fällig. Folgeprämien werden an dem in der Police aufgeführten Fälligkeitsdatum zur Zahlung fällig.

Bei Ratenzahlung ist die volle Prämie zur Zahlung fällig, aber gestundet. Bei Vertragsaufhebung können sämtliche noch ausstehenden Raten sofort eingefordert werden.

Weitere Forderungen aus diesem Vertrag (z.B. Selbstbehalt, Rückforderung von bezahlten Leistungen) werden mit der Rechnungsstellung fällig.

Art. A10 Selbstbehalt

Ein in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Art. A11 Gebühren

Für die folgenden speziellen Geschäftsfälle wird eine separate Gebühr durch die Gesellschaft erhoben:

- Ratenzahlung pro Rate
- Mahnungen
- Einleitung der Betreuung, sowie jegliche weiteren Betreuungskosten
- Vertragsanpassung bei Hinterlegung der Kontrollschilder (Sistierung)
- Behördenmeldung auf Grund von Nichtbezahlung der Prämie

Art. A12 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie anteilmässig zurück.

Die Prämie ist jedoch dann für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber der Gesellschaft geschuldet, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird.

Der Prämienanteil für die Kaskoversicherung ist jedoch dann für die gesamte Versicherungsperiode gegenüber GLISE geschuldet, wenn die Kaskoversicherung wegen eines von der Gesellschaft entschädigten Totalschadens hinfällig wird.

Art. A13 Änderung der Prämie, des Selbstbehaltes und der übrigen Bedingungen

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Grundlagen des Vertrages auf Beginn eines neuen Versicherungsjahres im Rahmen des Versicherungsvertragsrechts einseitig zu ändern.

Die Neuerungen werden spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsvertrages schriftlich bekannt gegeben. Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit

zu kündigen. Betrifft die Änderung ausschliesslich die Assistance-Versicherung oder die Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung, so gilt das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nur hinsichtlich des betreffenden Versicherungsvertrags.

Die schriftliche Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eingetroffen sein.

Erfolgt bis dahin keine Kündigung, gilt dies als Einwilligung zur Vertragsanpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigt:

- Erhöhung von begründeten Ratenzuschlägen;
- Einführung oder Erhöhung von gesetzlichen Abgaben (eidg. Stempelabgabe, Unfallverhütungsbeitrag, Beiträge gemäss Strassenverkehrsgesetz);
- gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen.

Art. A14 Nichtbezahlen der Prämie, des Selbstbehaltes oder weiterer Forderungen aus diesem Vertrag

Sind Prämie, Selbstbehalt oder weitere Forderungen aus diesem Vertrag bei Fälligkeit nicht bezahlt, wird der Versicherungsnehmer gemahnt.

Nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Versand der gesetzlichen Mahnung hinsichtlich einer ausstehenden Prämienzahlung ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft bis die ausstehende Prämien und Gebühren inklusive allfällige Mahn- und Betreibungsgebühren vollständig bezahlt sind. Die Aussetzung des Versicherungsschutzes gilt nur zugunsten jener Gesellschaft, gegenüber welcher die Prämie nicht bezahlt wurde und ausstehend ist.

Bei Aussetzen der Haftpflichtversicherung orientiert die GLISE das zuständige Strassenverkehrsamt, welches die Polizei beauftragt, den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder einzuziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, ausstehende Prämien oder weitere Forderungen aus diesem Vertrag mit Leistungen an den Versicherungsnehmer oder eine andere versicherte Person zu verrechnen, soweit es das Gesetz zulässt.

Art. A15 Ersatzfahrzeuge

Ist das versicherte Fahrzeug nicht gebrauchsfähig, kann der Halter bei der zuständigen Behörde die Übertragung der Kontrollschilder während maximal 30 Tagen auf ein anderes, betriebssicheres Fahrzeug beantragen. Der Fahrzeugausweis für das versicherte Fahrzeug muss beim zuständigen Strassenverkehrsamt hinterlegt werden. Eine Meldung an GLISE ist nicht erforderlich.

Während dieser Zeit gilt der vereinbarte Versicherungsschutz ebenfalls für das Ersatzfahrzeug. Dies gilt für die Kaskoversicherung aber nur, wenn es sich um ein Fahrzeug derselben oder einer tieferen Neupreiskategorie handelt.

Für das versicherte Fahrzeug bleibt der Versicherungsschutz ebenfalls bestehen. Haftpflicht- und Teilkaskoschäden sind jedoch nur gedeckt, wenn sie sich auf privaten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken ereignen.

Art. A16 Hinterlegung der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder beim zuständigen Strassenverkehrsamt hinterlegt (Sistierung), besteht der Versicherungsschutz weiterhin während maximal 6 Monaten.

Haftpflicht- und Teilkaskoschäden sind jedoch nur gedeckt, wenn sie sich auf privaten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken ereignen. Während der Dauer der Hinterlegung wird die Prämie dem Risiko entsprechend reduziert. Die Prämienreduktion wird bei Wiederinkraftsetzung mit der fälligen Prämie verrechnet.

Der Sistierungsrabatt beträgt in der Versicherung für:

- Haftpflicht 75 %;
- Vollkasko 75 %;
- Teilkasko 50 %.

Art. A17 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft das Schadenereignis, für welches Ersatz beansprucht wird, unverzüglich und vor Reparaturbeginn zu melden. Die Schadenmeldung erfolgt wie folgt:

- Unverzügliche Online Meldung des Schadenfalls auf versicherungen.postfinance.ch oder Anruf auf die Nummer 0848 117 799 (aus der Schweiz) oder +41 58 667 14 00 (aus dem Ausland)
- Keine Forderungen von Dritten anerkennen und keine Dokumente, die in fremder Sprache verfasst wurden, unterschreiben

Der Versicherungsnehmer hat jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen. Die Gesellschaft ist auf die Mitarbeit des Versicherungsnehmers angewiesen, um diesen optimal zu unterstützen. Dies beinhaltet zum Beispiel klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen näheren Umständen, Ursachen und zur Schadenhöhe sowie auf die Aushändigung von Polizeirapporten und anderen wesentlichen Dokumenten.

Jeder Schaden wird separat durch jene Gesellschaft abgewickelt, bei welcher der Schaden versichert ist.

Bei Haftpflichtschäden führt GLISE die Verhandlungen mit den Geschädigten. Die versicherten Personen sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere dürfen sie weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten; ferner haben sie die Führung eines Zivilprozesses der Gesellschaft zu überlassen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Gesellschaft ist für die versicherten Personen in allen Fällen verbindlich. Der Versicherungsnehmer darf niemals auf eine Forderung einer Drittpartei eingehen (z.B. der Schaden an einem anderen Fahrzeug direkt gegen Bezahlung erleidigen).

Bei Unfällen mit Personenschäden, Diebstahl und Kollision mit Tieren ist in jedem Fall die Polizei zu benachrichtigen. Die Gesellschaft kann namentlich bei Diebstahl verlangen, dass gegen den Fehlbaren Strafanzeige eingereicht wird.

Von einem Todesfall ist die Gesellschaft unter Angabe des Namens und Wohnorts des Geschädigten, des Unfalldatums und Unfallorts so zeitig zu benachrichtigen (schriftlich oder telefonisch), dass gegebenenfalls vor der Bestattung beweissichernde Massnahmen veranlasst werden können. Bei Kaskoschäden ist die Gesellschaft berechtigt, das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur zu besichtigen.

Wird ein abhanden gekommenes Fahrzeug binnen 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei der Gesellschaft gefunden, muss es der Versicherungsnehmer – nach Vornahme allfälliger Reparaturen auf Kosten der Gesellschaft – zurücknehmen.

Art. A18 Unfälle im Ausland

Bei Unfällen im Ausland wird der Haftpflichtschaden von einem Schadenregulierungsbeauftragten abgewickelt. Dieser wird auf der Grundlage des Strassenverkehrsgesetzes sowie des Schilder- oder «Grüne Versicherungskarte»-Abkommens oder einer anderen internationalen Vereinbarung die zuständige Instanz mit der Behandlung der Ansprüche des Geschädigten beauftragen.

Der Schadenregulierungsbeauftragte wird auf der «Grünen Versicherungskarte» genannt.

Der übrige Schaden bei Unfällen im Ausland wird durch die Gesellschaft selbst abgewickelt, es sei denn, sie hat die Schadenregulierung aufsichtsrechtlich an ein Drittunternehmen ausgelagert.

Art. A19 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von vertraglichen Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht im Rahmen des Versicherungsvertragsrechts, es sei denn, die Verletzung ist nicht von einer versicherten Person zu verantworten oder die Verletzung hat keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der Leistungen durch die Gesellschaft. Nur die Leistungspflicht jener Gesellschaft entfällt, die von der Verletzung der vertraglichen Obliegenheit betroffen ist.

Art. A20 Abtretung von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen dürfen vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Gesellschaft weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. A21 Leistungskürzungen & Regress

Die Gesellschaft nimmt bis zum Betrag ihrer Leistungen, einschliesslich der von ihr bezahlten Anwalts- und Gerichtskosten, insoweit Rückgriff auf den Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, als sie nach diesem Vertrag, der Strassenverkehrsgesetzgebung oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag berechtigt ist, ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, z.B. wegen Einschränkung des Versicherungsumfanges, gesetzes- oder vertragswidriger Verwendung des Fahrzeuges oder der Kontrollschilder, vertragswidrigen Verhaltens oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses.

Art. A22 Grobfahrlässigkeitsschutz (Als Option)

Wenn Grobfahrlässigkeitsschutz vereinbart ist, verzichtet die Gesellschaft auf ihr Rückgriffsrecht bzw. eine Leistungskürzung wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne von Art. 14 Abs. 2 und 3 VVG.

Nicht versichert sind Fälle,

- a) in denen der Lenker das Ereignis in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss bzw. wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat.
- b) in welchen das versicherte Ereignis durch eine versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt worden ist.
- c) bei Verursachung des Schadenfalles infolge Geschwindigkeitsexzesses oder Teilnahme an unbewilligten Rennen.
- d) bei Diebstahl: Nichtabschliessen des Fahrzeugs oder Steckenlassen des Zündschlüssels.

Art. A23 Mitteilungen an die Gesellschaft

Alle Mitteilungen sind der Vertretung der Gesellschaft zuzustellen, welche auf der letzten Police oder Prämienrechnung aufgeführt ist.

Art. A24 Datenschutz

Die Gesellschaft bzw. die von ihr dazu Beauftragten sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft und ihre Beauftragten verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Im Schadenfall werden die Schadendaten ausschliesslich von jener Gesellschaft und ihren Beauftragten bearbeitet, bei welcher der Schaden versichert ist. Die Schadendaten werden gegenüber einer nicht betroffenen Gesellschaft nicht offengelegt.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, die Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Behörden/Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von diesen Stellen erforderliche sachdienliche Auskünfte einzuholen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Art. A25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind in der Schweiz und in schweizerischer Währung zu erfüllen. Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- a) Zürich
- b) Der schweizerische Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten

Art. A26 Sanktionsklausel

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz und erbringt die Gesellschaft keine Leistungen, wenn dadurch anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt werden oder entgehen.

Art. A27 Optionale Deckung

Die in den AVB als optional bezeichneten Versicherungsdeckungen werden nur gewährt, soweit sie in der Police ausdrücklich bestätigt werden.

Art. A28 Meldepflicht bei Änderung der Gefahrenlage resp. der Angaben gemäss Police

Während der Laufzeit der Versicherung müssen der Gesellschaft eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen umgehend angezeigt werden, wie z.B. Adressänderungen, neue mögliche Fahrer (z.B. Lernfahrer), Änderungen am Fahrzeug, etc.). Es gelten die Art. 28-32 VVG.

B Haftpflichtversicherung

Art. B1 Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft (d.h. GLISE) gewährt Versicherungsschutz bei zivilrechtlichen Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsrechts gegen die versicherten Personen erhoben werden können

- a) Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden);
- b) Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden).

Versichert sind Personen- und Sachschäden, die entstehen

- a) durch den Betrieb des in der Police bezeichneten Motorfahrzeuges und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge;
- b) durch einen Verkehrsunfall, der von diesen Fahrzeugen verursacht wird, wenn sie sich nicht in Betrieb befinden;
- c) infolge Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge.

Versichert ist auch die Haftpflicht der versicherten Personen für abgekuppelte Anhänger im Sinne von Art. 2 VVV.

Versichert sind ebenfalls zivilrechtliche Ansprüche gegen die versicherten Personen aus Unfällen beim Ein- und Aussteigen, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- a) aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie
- b) aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer.

Art. B2 Versicherte Personen

Versichert sind der Halter und die Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

Art. B3 Versicherungsleistungen

Die Versicherung umfasst die Bezahlung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Die Leistungen der Gesellschaft sind auf die in der Police bezeichnete Versicherungssumme begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

Art. B4 Deckung durch Feuer, Explosion oder Kernenergie

Die Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten,

sind auf die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen begrenzt.

Schreibt die Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Summe vor, ist diese massgebend und gilt gleichzeitig als Höchstentschädigung der Gesellschaft.

Art. B5 Selbstbehalte

Der in der Police festgelegte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall, für den die Gesellschaft Leistungen erbringen muss. Er ist durch den Versicherungsnehmer zu bezahlen.

Der für jugendliche Lenker vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der für Neulenker vereinbarte Selbstbehalt gilt für Fahrzeuglenker, welche im Zeitpunkt des Schadenereignisses weniger als drei Jahre im Besitze des Führerscheines der betreffenden Kategorie sind.

Der für übrige Lenker vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Falls ein Selbstbehalt vereinbart ist und die Gesellschaft Ansprüche des Geschädigten direkt abgefunden hat, ist der Versicherungsnehmer unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes verpflichtet, die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes auf erste Aufforderung zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelenkt hat.

Der Selbstbehalt entfällt,

- a) wenn keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung);
- b) bei Strolchenfahrten, wenn der Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft.

Art. B6 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig (Art. 63 des Strassenverkehrsgesetzes),

- a) Ansprüche aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- b) Ansprüche Geschädigter aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72, Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;
- c) die Haftung des Halters für Schaden an den mit seinem Fahrzeug beförderten Sachen, ausgenommen persönliche Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck;
- d) die Haftung im Verhältnis zwischen dem Halter und dem Eigentümer eines Fahrzeuges für Schaden an diesem Fahrzeug;
- e) die Haftpflicht des Fahrzeuglenkers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sowie des Lenkers mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt;
- f) die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug einem solchen Lenker überlassen, obschon sie wissen oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er den erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung ausführt;
- g) bei Strolchenfahrten: die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde;
- h) die Haftpflicht aus Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
- i) Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

Art. B7 Rückforderungsrecht

Die Gesellschaft kann erbrachte Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die erbrachten Leistungen nicht geschuldet waren.

C Kaskoversicherung (beinhaltet Teilkasko, Kollisionsskasko & Optionen)

Art. C1a Gegenstand der Versicherung

Von der Gesellschaft (d.h. GLISE) versichert sind Schäden, von denen das deklarierte Fahrzeug sowie dazugehörige Sonderausstattung, Zubehör und serienmässig geliefertes Bordwerkzeug gegen den Willen der versicherten Personen betroffen werden. Anhänger sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Nicht versichert sind Zubehör und Geräte, die auch unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie z.B. Spielkonsolen, Telefone, Funkgeräte, Ton-, Bild- und Datenträger usw., Ausrüstungen und Sonderausstattungen, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, sind ohne besondere Vereinbarung gesamthaft höchstens bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des deklarierten Fahrzeuges mitversichert.

Die Versicherung gilt für Schäden, die das Fahrzeug in der Bewegung, im Ruhezustand oder während eines Transportes über Wasser oder zu Land erleidet.

Art. C1b Versicherte Personen

Der in der Police aufgeführte häufigste Lenker ist der Versicherungsnehmer, der die versicherte Person ist. Andere Lenker sind nur mit folgender Einschränkung versichert: Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Leistung zu kürzen, wenn im Schadenereignis das Fahrzeug von einem nicht in der Police aufgeführten Lenker gelenkt wurde.

Art. C2 Versicherte Ereignisse

a) Kollisionsschäden

Schäden durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung, insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz, Einsinken, und zwar selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten; ferner Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung (ausdrückliche Erwähnung in der Police) versichert sind Kollisionsschäden, die sich ereignen, während das Fahrzeug zu gewerbmässigen Personentransporten oder zu gewerbmässiger Vermietung an Selbstfahrer verwendet wird.

b) Diebstahlschäden

Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch oder Raub im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen. Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder eines versuchten Raubes.

Nicht versichert ist der Verlust des Fahrzeuges durch Veruntreuung.

c) Feuerschäden

Brandschäden, gleichgültig ob diese auf innerer oder äusserer Ursache beruhen, Schäden durch Kurzschluss, Explosion und Blitzschlag sowie Schäden am Fahrzeug verursacht durch Löschaktionen. Nicht versichert sind:

- Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen, die auf einen inneren Defekt oder auf Abnutzung zurückzuführen sind;
- Brandschäden an Fahrzeugen oder Bauteilen, für welche Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können;
- Sengschäden.

d) Elementarschäden

Die unmittelbaren Folgen von Felssturz oder herabfallenden Steinen, herabfallendem Eis, Erdbeben, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung des deklarierten Fahrzeuges Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung.

e) Glasschäden

Bruchschäden der Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die Glasersatz dienen. Die Versicherungsleistung wird erst erbracht, nachdem der betreffende Glasschaden effektiv repariert worden ist.

f) Tierschäden

Schäden durch Zusammenstoss des deklarierten Fahrzeuges mit Tieren auf einer öffentlichen Strasse. Nicht versichert sind reine Ausweichmanöver, ohne Kollision mit dem Tier.

g) Schäden durch Vandalismus

Mutwilliges oder böswilliges Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank.

h) Marderschäden

Schäden am deklarierten Fahrzeug durch Marderverbiss (inklusive Folgeschäden).

i) Abstürzende Teile

Schadensereignisse durch abstürzende oder notlandende Flugzeuge, Raumfahrzeuge, Raketen oder Teile davon, durch Luftfahrzeuge transportierte Sachen sowie durch Meteoriten.

j) Hilfeleistungen

Instandhaltungen und Reinigung des Wageninneren für Schäden, die anlässlich von Hilfeleistungen für Verkehrsoffer entstanden sind.

k) Parkscha-den (als Option)

Schäden bis CHF 1'000.– am deklarierten Fahrzeug, welches dieses im parkierten und abgeschlossenen Zustand durch Dritte erleidet sowie Schäden durch mutwillige oder böswillige Beschädigung Dritter. Pro Kalenderjahr werden maximal zwei Schadenfälle bezahlt, dabei ist das Schadendatum massgebend. Nicht versichert sind Schäden durch Bemalen und Zerkratzen der Lackierung.

l) Mitgeführte Sachen (als Option)

Beschädigung oder Zerstörung der mit dem deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist. Diebstahl der im deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), sofern sie sich zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befinden haben. Nicht versichert sind: Bargeld, Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnements, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Schmucksachen, Ton- und Bildträger (wie z. B. DVDs, Games), EDV-Hard- und -Software, tragbare Telefon- und Sprechfunkanlagen, Radio- und Fernsehapparate, Faxgeräte, Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen. Subjektive Werte werden nicht entschädigt.

m) Scheinwerfer (als Option)

Versichert sind Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas (inkl. Kleingläser wie Scheinwerfer, Blinker etc.). Dabei sind auch Werkstoffe versichert, die als Glasersatz dienen. Mitversichert sind zudem Glühlampen und Leuchtdioden (LED), sofern sie beim Glasbruch zerstört werden.

Nicht versichert sind Schäden, sofern diese auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind sowie Schäden an Navigationssystemen, Sensoren oder an Radaren.

Die Aufzählung der versicherten Ereignisse ist abschliessend.

Art. C3 Vorsorgedeckung

Bei Fahrzeugwechsel gilt während 14 Tagen ab Ausstellung des Versicherungsnachweises Vollkasko-Versicherungsschutz für das neue Fahrzeug, sofern der Versicherungsnehmer in dieser Zeit eine solche Deckung für das neue Fahrzeug beantragt. Es gilt der beantragte Selbstbehalt.

Art. C4 Versicherungsleistungen

a) Leistungen im Teilschadenfall

Die Gesellschaft zahlt

- Reparatur: die Reparaturkosten, d.h. Ersatzteile und Arbeitskosten für die Wiederherstellung des versicherten Fahrzeuges in den Zustand vor dem versicherten Ereignis.

- Geldbetrag: 75% des Betrags, welcher für die Reparaturkosten berechnet wurde, sofern ein solcher Vorschlag durch die Gesellschaft vorliegt. Der Kunde kann anschliessend für das gleiche Schadenbild keinen weiteren Schaden geltend machen.

Vorbestandene Schäden: Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung der Gesellschaft um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden. Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges wesentlich verbessert wurde, hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen, von Sachverständigen festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen.

b) Leistungen im Totalschadenfall

In der Police wird festgehalten, ob die Versicherung mit Zeitwertzusatz oder ohne abgeschlossen wurde.

b1) Zeitwertzusatz (als Option)

Übersteigen innerhalb der ersten beiden Betriebsjahren eines Fahrzeuges die Reparaturkosten 65% des Zeitwertes oder überschreiten sie nach den beiden Jahren den Zeitwert, liegt ein Totalschaden vor. Ein Totalschaden liegt auch vor, wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei der Gesellschaft wieder aufgefunden wurde.

Die Entschädigung nach einem Totalschaden erfolgen gemäss der folgenden Skala. Dabei erfolgt die Entschädigung in Prozenten des Katalogpreises (zurzeit der Herstellung) von Fahrzeug und Zusatzausrüstung (Bruchteile eines Jahres werden verhältnismässig angerechnet).

1. Betriebsjahr	100%
2. Betriebsjahr	100%–90%
3. Betriebsjahr	90%–80%
4. Betriebsjahr	80%–70%
5. Betriebsjahr	70%–60%
6. Betriebsjahr	60%–50%
7. Betriebsjahr	50%–40%
Ab 8. Betriebsjahr	Zeitwert zuzüglich 10% davon

In jedem Fall wird im Maximum der Kaufpreis vergütet und im Minimum der Zeitwert (zuzüglich 10% davon). Ist der Zeitwert (zuzüglich 10% davon) höher als der Kaufpreis, wird der Kaufpreis vergütet.

b2) Zeitwert (falls die Option Zeitwertzusatz nicht gewählt wurde)

Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert, liegt ein Totalschaden vor. Ein Totalschaden liegt auch vor, wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Schriftlichen Schadenanzeige bei der Gesellschaft wieder aufgefunden wurde. Die Entschädigung nach einem Totalschaden erfolgt nach dem Zeitwert des Fahrzeuges.

In jedem Fall wird im Maximum der Kaufpreis vergütet und im Minimum der Zeitwert. Ist der Zeitwert höher als der Kaufpreis, wird der Kaufpreis vergütet.

b3) Kürzung der Leistung

Sind der Neuwert oder bei Händlerschildern die Versicherungssumme zu tief deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis entschädigt, in dem der deklarierte Neuwert (die deklarierte Versicherungssumme) zum tatsächlichen Neuwert des beschädigten oder gestohlenen Fahrzeuges steht. Dies gilt auch bei Teilschäden.

c) Überreste

Der Wert der Überreste wird von der Entschädigung im Totalschadenfall in Abzug gebracht. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für einzelne Ausrüstungen, Zubehörteile und mitgeführte Sachen. Zerstoebene Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt. Wird dieser Wert von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste bzw. das Fahrzeug oder die anderen Gegenstände mit der

Auszahlung in das Eigentum der Gesellschaft über. Wird ein abhanden gekommenes Fahrzeug oder ein abhanden gekommener anderer Gegenstand entschädigt, gehen die Eigentumsrechte ebenfalls auf die Gesellschaft über.

d) Leistungen für mitgeführte Sachen

Die Gesellschaft zahlt die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert.

Die Leistungen sind auf die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt.

e) Zusatzkosten

Kosten für das Bergen und Abschleppen bis zur nächstgelegenen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstatt.

Bei einem versicherten Ereignis im Ausland vergütet die Gesellschaft auch die Kosten des Rücktransportes des Fahrzeuges in die Schweiz, sofern dieses nicht durch den Versicherungsnehmer oder den Lenker zurückgeführt werden kann, sowie allfällige Verzollungskosten.

Art. C5 Versicherungssumme und Selbstbehalt

a) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird aufgrund des Katalogpreises des Fahrzeuges sowie des Neuwertes des Zubehörs und der Sonderausstattung festgesetzt. Ist der Katalogpreis nicht verfügbar, übersteigt der Wert des Fahrzeuges den Katalogpreis oder liegen andere vernünftige Gründe vor, kann ein Marktwert vereinbart werden, welcher für die Berechnung der Prämie sowie der Entschädigung im Totalschadenfall massgebend ist.

Ist der vereinbarte Marktwert oder der deklarierte Neuwert für Zubehör und Zusatzausstattung tiefer als der effektive Wert des versicherten Interesses im Zeitpunkt des Schadenfalles, kann die Gesellschaft die Leistungen anteilmässig kürzen (Unterversicherung).

b) Selbstbehalt

In der Police ist aufgeführt, bei welchen versicherten Ereignissen der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt zu tragen hat.

Der vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Ereignis.

Sind Zugfahrzeug und Anhänger bei der Gesellschaft versichert und werden beide beim gleichen Ereignis beschädigt, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Bei verschiedenen Selbstbehalten kommt der höhere zur Anwendung.

Art. C6 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, insbesondere auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Fahrstrecke sowie Herstellerschäden
- b) Schäden wegen Ölmangels oder schlechter Ölqualität
- c) Schäden wegen Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers
- d) Schäden verursacht durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, oder durch einen Lenker mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt, sofern eine versicherte Person diesen Mangel kannte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte kennen können
- e) Schäden anlässlich von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen
- f) Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, Sie legen glaubhaft dar, dass Sie bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben
- g) Schäden verursacht durch Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur
- h) Schäden anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken. Versichert ist jedoch die Teilnahme an Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas)

- i) Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Nutzungsausfall
- j) Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu

D Pannendienst (Assistanceversicherung) (als Option)

Art. D1 Versicherte Personen und Fahrzeuge

Die Versicherung der Gesellschaft gilt für den von den im gemeinsamen Haushalt lebenden versicherten Personen benützten Personenwagen oder das Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

Art. D2 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer in Europa gültig.

Art. D3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die ERV übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person ab Wohnort benützte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:

- a) das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
- b) Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.–;
- c) die Bergung des Motorfahrzeuges bis CHF 2'000.–;
- d) die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
- e) eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
- f) die Kosten gemäss Art. D3f für die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann; Art. D3f Versicherte Leistungen
Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale unter der Nummer 0848 117 799 (aus der Schweiz) oder +41 58 667 14 00 (aus dem Ausland) (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1'000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;)
- g) eine durch die ERV organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
 - dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
 - das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
 - die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt. diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;
- h) die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt;
- i) die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahl nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.

Art. D4 Kostenvorschuss für Reparaturen im Ausland

Die ERV stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2'000.– zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

Art. D5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Alarmzentrale oder die ERV nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Art. D3 die Zustimmung erteilt hat;
- b) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeugs oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- c) für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild (U-Nummer) versehen sind.

Art. D6 Schadenfall

Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die Nummer 0848 117 799 (aus der Schweiz) oder +41 58 667 14 00 (aus dem Ausland) oder die ERV unverzüglich zu verständigen.

Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:

- a) das Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
- b) die Originalquittungen und -rechnungen;
- c) die Kopie der Versicherungspolice.

E Insassenunfallversicherung (als Option)

Art. E1 Gegenstand der Versicherung

Bei Unfällen, bei welchen die Insassen des versicherten Fahrzeuges verletzt oder getötet werden, übernimmt die Gesellschaft die nachstehend umschriebenen Kosten und bezahlt die versicherten Leistungen.

Versichert sind Körperschädigungen soweit sie im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) definiert sind.

Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge des Unfallereignisses ist.

Art. E2 Versicherte Personen

Versichert sind die in der Police bezeichneten Fahrzeuginsassen, welche durch das versicherte Ereignis verletzt oder getötet werden.

Nicht versichert sind Personen, die ausserhalb der zugelassenen Sitzplätze mitfahren.

Art. E3 Versicherte Leistungen

a) Heilungskosten

Ab Unfalltag bezahlt die Gesellschaft die von einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten

- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte
- Spital- und Kuraufenthalte in der privaten Abteilung; Kuren nur in spezialisierten Betrieben und sofern die Gesellschaft zustimmt
- Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen
- Krankenmobilen-Miete
- erstmaligen Anschaffungen von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.

Nicht versichert sind Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zu Lasten einer Sozialversicherung gehen.

b) Spitaltaggeld

Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlt die Gesellschaft das anfallende Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf 730 Tagelder und CHF 160.– pro Tag.

c) Taggeld

Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlt die Gesellschaft das anfallende Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf 730 Tagelder und CHF 160.– pro Tag (bei einer einhundertprozentigen Arbeitsunfähigkeit).

d) Invalidität

Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlt die Gesellschaft den dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz.

Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt.

Werden vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt.

Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100 %. Ist die versicherte Person vor dem Unfall invalid gewesen, bezahlt die Gesellschaft die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Betrag, der aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird. Die maximale Entschädigung bei einem Invaliditätsfall ist auf CHF 100'000 beschränkt.

e) Todesfall

Die Gesellschaft bezahlt die die Todesfallsumme in der Höhe von CHF 50'000.– für die versicherte Person:

- an den Ehepartner oder eingetragenen Partner
 - bei dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufgekommen ist
 - bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufgekommen ist
 - bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen
 - bei deren Fehlen an die Eltern
 - bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen
- Ist keine dieser Personen vorhanden, bezahlt die Gesellschaft die Bestattungskosten bis maximal zur Höhe der vereinbarten Todesfallsumme.

Art. E4 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Selbsttötung oder Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu
- b) Unfälle, wenn das Fahrzeug entwendet ist

Stehen der versicherten Person auch Leistungen einer Sozialversicherung zu, übernimmt die Gesellschaft denjenigen Teil, für den kein Anspruch aus diesen Versicherungen besteht. Es handelt sich um eine private Unfallzusatzversicherung in Ergänzung zu einer bestehenden und substituierend zu einer fehlenden obligatorischen Unfallversicherung. Die Deckungseinschränkungen von Art. B6 und C6 sind ebenfalls anwendbar.

F Fahrzeug-Rechtsschutz (als Option)

Art. F1 Versicherte Personen

Von der Gesellschaft versichert sind:

- Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges
- Lenker eines versicherten Fahrzeuges
- Passagiere eines versicherten Fahrzeuges

Art. F2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die in der Police aufgeführten Motorfahrzeuge (inkl. Ersatzfahrzeug)

Art. F3 Versicherte Leistungen

CRS gewährt in den unter Ziffer F11 abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- a) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst von CRS;
- b) die Bezahlung bis maximal CHF 300'000 pro Fall, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten und Mediatoren;
 - der Kosten von beauftragten Experten;
 - der zulasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten, inklusive Schreib- und Spruchgebühren;
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen;

- von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an CRS zurückzuerstatten.

Nicht bezahlt werden:

- Bussen, Geld- und Konventionalstrafen;
 - Schadenersatz und Genugtuung;
 - Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
 - Kosten für öffentliche Beurkundung und Registerinträge;
 - Kosten für behördliche Zulassungen, Bewilligungen und Prüfungen.
- Der Versicherte hat die ihm zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen im Umfang der erbrachten Leistungen an CRS zurückzuerstatten.

Art. F4 Zeitliche Deckung und Wartefrist

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetreten ist. Grundereignisse sind unter Art. F11 definiert.

Art. F5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten gemäss Länderaufstellung der «Grünen Versicherungskarte».

Art. F6 Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- welche vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen und den daraus folgenden zivil- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten bzw.
- gegenüber Anwälten, Mediatoren, Gutachtern und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall für den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person tätig sind oder tätig waren
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen, Streiks und Aussperrungen
- gegenüber CRS, TONI, ERV oder deren Organen.

Art. F7 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Versicherte ist verpflichtet, den Eintritt eines Rechtsschutzfalles der CRS sofort zu melden, auf deren Verlangen schriftlich.

Der Versicherte hat CRS bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen und Dokumente, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann CRS ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

Art. F8 Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

CRS ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn es notwendig ist, einen Rechtsanwalt beizuziehen, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen.

Stimmt CRS dieser Wahl nicht zu, kann der Versicherte drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. CRS muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat der Versicherte bei CRS die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Art. F9 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten, insbesondere wenn CRS einen Fall als aussichtslos beurteilt, kann der Versicherte ein Schiedsgerichtsverfahren verlangen. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Wenn ein Versicherter auf eigene Kosten prozessiert und dabei in der Hauptsache ein besseres Ergebnis erreicht als von CRS eingeschätzt, erbringt diese die vertraglichen Leistungen.

Art. F10 Datenschutz und Geheimhaltung

CRS erfasst und bearbeitet lediglich Daten, welche für die Vertrags- und Schadenabwicklung sowie die Leistungserbringung notwendig sind. CRS behandelt alle Personen- und Geschäftsdaten vertraulich. Sie hält sich an die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz.

Sie tauscht Daten mit Dritten nur aus, wenn es notwendig ist: Insbesondere um den Sachverhalt bei der Risikoprüfung und bei der Schadenabwicklung und zur Vermeidung von Versicherungsmissbrauch.

Der Anspruch auf Dateneinsicht, -berichtigung und -löschung ist nach Datenschutzrecht gewährleistet. CRS führt die Datensammlungen elektronisch und in Papierform. Sie sind gemäss Datenschutzgesetz gegen unberechtigten Zugriff geschützt.

Die Daten unterliegen einer 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Art. F11 Versicherte Fahrzeug-Rechtsschutzfälle

Versichert sind:

- die Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung sowie gegenüber der Opferhilfe. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
- Nicht versichert sind die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden).
- Strafverfahren gegen eine versicherte Person. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des Gesetzesverstosses. Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch oder einer entsprechenden Verfahrenseinstellung.
- Administrativverfahren. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des Gesetzesverstosses. Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises.
- Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten gilt das Datum der den Streit auslösenden Mitteilung.
- Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen obligationenrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit den versicherten Fahrzeugen. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses. Nicht versichert sind Fälle im Zusammenhang mit Verträgen, welche der Versicherungsnehmer gewerbmässig abschliesst.
- Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten bis CHF 300. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt des Beratungsbedarfs. Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf eine Beratung.

Art. F12 Beratungsschutz

Der Beratungsrechtsschutz gemäss Art. F11 gilt für sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie für Fälle im Zusammenhang mit:

- der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings;
- Kursschiffen sowie Luftfahrzeugen.

© PostFinance AG, Januar 2019